



Industrie- und Handelskammer zu Düsseldorf
Postfachadresse: Postfach 101017, 40001 Düsseldorf
Hausadresse: Ernst-Schneider-Platz 1, 40212 Düsseldorf
Telefon (0211) 3557-0

Mitarbeiterentsendung nach Irland

Corona:

Bitte beachten Sie die aktuellen Einreisebestimmungen zum Infektionsschutz nach Irland:
<https://www.dfa.ie/travel/travel-advice/coronavirus/>

1. Begriffserklärung Entsendung – Abgrenzung zur Dienstreise

Eine Mitarbeiterentsendung liegt vor, wenn Mitarbeiter eines deutschen Unternehmens in das Ausland entsandt werden und dort für einen begrenzten Zeitraum ihre Arbeit verrichten oder Dienstleistungen erbringen. Kurzzeitige, arbeitsbedingte Aufenthalte wie etwa Messeteilnahmen, Kundenbesuche oder Warenlieferungen, werden als Dienstreise oder Abordnung bezeichnet. Längere Aufenthalte werden als Versetzung bezeichnet.

2. Einreise und Aufenthalt

Für Bürger des Europäischen Wirtschaftsraums sowie der Schweiz ist zur Einreise in die Republik Irland ein gültiger Personalausweis oder Reisepass erforderlich. Eine Arbeitserlaubnis ist für Bürger des EWR und der Schweiz nicht erforderlich. Als EU-Bürger können Mitarbeiter deutscher Unternehmen uneingeschränkt in der Republik Irland arbeiten.

Allerdings müssen Unternehmen aus EU-Ländern Mitarbeiterentsendungen zur Verrichtung von Dienstleistungen anmelden.

Weitere Informationen hierzu unter:

- [“Coming to Work in Ireland - Workplace Relations Commission“](#)

3. Registrierungspflichten des entsendeten Mitarbeiters

In Irland müssen Arbeitgeber eine Anmeldung bei der Workplace Relations Commission vornehmen.

Das Anmeldeformular ist hier abrufbar unter:

- [“Posted Workers - Workplace Relations Commission“](#)

Das Formular muss folgende Angaben enthalten:

- Name des Mitarbeiters,
- Adresse des Mitarbeiters,
- Geburtsdatum,
- Sozialversicherungsnummer,
- Art der beruflichen Tätigkeit,
- Nationalität,
- Arbeitserlaubnis (bei EU-Ausländern),
- Dauer der Entsendung (Beginn und Ende),
- Lohn, Arbeitszeiten,
- Adresse des Tätigkeitsortes sowie
- Adresse des deutschen Arbeitgebers.

Das Formular muss unterschrieben an die Behörde

Posted Worker Liaison Unit
Workplace Relations Commission
O'Brien Road
Carlow
R93 E920
Republic of Ireland
E-Mail: WRCpostedworkers@workplacerelements.ie

gesendet werden.

4. Arbeitsrecht und Sozialversicherung

a) Arbeitsrecht

Auch, wenn ein deutscher Arbeitsvertrag vorliegt, gilt das irische Arbeitsrecht, wenn dieses im Gegensatz zum deutschen Arbeitsrecht vorteilhafter ist. Dies gilt beispielsweise im Hinblick auf den Mindestlohn, auf Höchstarbeitszeiten, Mindestruhezeiten, Sicherheit, Gesundheitsschutz und Hygiene am Arbeitsplatz, bezahlte Urlaubstage sowie Gleichbehandlungsgrundsätze und das Diskriminierungsverbot.

Weitere Informationen unter:

- ["Posted Workers - Workplace Relations Commission"](#)
- [„Protection of Employees \(Part-Time Work\) Act, 2001“](#)

Innerhalb der Europäischen Union gilt die Arbeitnehmer- und Personenfreizügigkeit. Die Einholung einer Arbeitserlaubnis für EU-Bürger ist nicht erforderlich.

b) Sozialversicherung

Eine Unterscheidung zwischen der Entsendung und der Dienstreise gibt es im Sozialversicherungsrecht nicht. Dies bedeutet, dass ab dem ersten Tag für jeden Auslandsaufenthalt eine A1-Bescheinigung notwendig ist, um für die Entsendedauer weiterhin in Deutschland sozialversichert zu bleiben. Der Antrag der A1-Bescheinigung läuft über die

Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung (DVKA) und muss vor Beginn der Entsendung elektronisch erfolgen. Mehr dazu hier:

- [„Elektronisches Verfahren zur Beantragung von A1-Bescheinigungen“](#)

Um in Irland Zugang zum Gesundheitssystem zu haben, muss der entsendete Mitarbeiter über eine gültige Europäische Gesundheitskarte verfügen. Dabei kann er sich allerdings nicht auf das Leistungspaket seiner deutschen Krankenkasse berufen, übernommen werden ausschließlich Leistungen aus dem Katalog der irischen Krankenversicherung.

Auf der Webseite der Deutschen Verbindungsstelle Krankenversicherung - Ausland (DVKA) können Sie das Merkblatt "[Arbeiten in Irland](#)" einsehen.

5. Entsendung von Mitarbeitern, die keine Unions-Bürger sind

EU-Ausländer müssen keine Arbeitserlaubnis in Irland einholen, sofern sie bereits in Deutschland über eine Arbeitserlaubnis verfügen (Van-der-Elst-Rechtsprechung). Es gelten jedoch die irischen Visa- und Einreisebestimmungen.

Weitere Informationen hierzu unter:

- [“Coming to Work in Ireland - Workplace Relations Commission“](#)
- [“Posted Workers - Workplace Relations Commission“](#)

6. Bauen in Irland

Für die Verrichtung von Bautätigkeiten sind zusätzliche Vorschriften zu beachten. Es gilt beispielsweise eine Registrierungspflicht zur Entrichtung der Bauabzugssteuer (Relevant Contract Tax).

Mehr dazu unter anderem auf der Webseite der [Deutsch-Irischen IHK](#).

7. Mautstrecken in Irland

Auf dem Portal eToll, abrufbar unter <https://www.etoll.ie/driving-on-toll-roads/toll-rates/>, können die Mautstrecken in Irland eingesehen werden.

Die Bezahlung kann elektronisch mit einer Chipkarte (Toll Tag) oder bar an Zahlstationen getätigt werden.

Ihr Ansprechpartner bei der IHK Düsseldorf:

Robert Butschen, Telefon 0211 3557-217, E-Mail: robert.butschen@duesseldorf.ihk.de

Hinweis: Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer Kammer – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

Stand: April 2022